

Anglerverein Ebern und Umgebung e.V.

1. Vorstand Werner Böhnlein

Losbergsgereuth 15

96184 Rentweinsdorf



Gewässerordnung für Mitglieder

Der Anglerverein Ebern und Umgebung ist ein eingetragener Verein und verfügt über ca. 23 km Gewässerstrecke der Baunach von Römmelsdorf/ Kraisdorf über Fischbach bis Rentweinsdorf/Lind, den Mühlbach im Eberner Stadtbereich sowie fünf Teiche. Neben der Angelfischerei nimmt auch die Gewässerpflege und Jugendarbeit einen großen Raum ein. Wir legen großen Wert auf die Erhaltung des natürlichen Fischbestandes und der Pflege im Umfeld. Wir bemühen uns, schon die Jugendlichen an diese Thematik heranzuführen.

Im Interesse unseres Vereins ist die Einhaltung von bestimmten Regeln unverzichtbar. Wir bitten euch, diese einzuhalten.

Es ist verboten Hunde- und Katzenfutter als Köder zu verwenden.

Köderfische müssen mindestens 12 cm sein.

Die Benutzung von lebenden Ködern ist verboten.

Nachtangeln ist erlaubt.

Es ist die Benutzung von 2 Ruten pro Angler erlaubt.

Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen mit 1 Rute fischen.

(Außerhalb von Jugendveranstaltungen nur im Beisein eines erwachsenen Vereinsanglers mit gültigem Fischereischein).

Die Benutzung von Senken ist nicht erlaubt.

Setzkescher sind unter Beachtung des Tierschutzes erlaubt, aber: gehälterte Fische dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden. Gelandete Fische müssen getötet werden. Sie dürfen also nicht lebend mitgenommen werden.

Der Angelplatz ist sauber zu verlassen, es darf kein Müll zurückgelassen werden.

Die Wiesen der Baunach sowie die Uferstreifen und Dämme der Vereinsteihe dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Bei Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis erteilt werden. Im Wiederholungsfall wird die Jahreskarte für ein Monat entzogen.

Die Fangkarten sind genau zu führen. Vor Angelbeginn ist das Datum einzusetzen.

Während einer Angelveranstaltung oder an Pflichtarbeitstagen des Vereins (z.B.: Anfischen, Königsfischen, Abangeln und kommunizierten Arbeitseinsätzen) an einem Gewässer ist das Angeln an allen andere Vereinsgewässern verboten.

Nach einer Angelveranstaltung des Vereins an einem Teich ist dieser am Folgetag gesperrt.



Es gelten folgende Fangbeschränkungen:

An unseren Gewässern gelten folgende Fangbeschränkungen:

An den Teichen dürfen pro Monat 3 Edelfische entnommen werden (Karpfen und/oder Schleien). Außerdem dürfen pro Monat 2 Raubfische entnommen werden (Hecht, Zander, Wels).

An den Fließgewässern dürfen pro Monat 3 Karpfen oder Schleien gefangen werden, sowie 2 Raubfische (Hechte/Zander/Wels) pro Monat, 20 pro Jahr.

Sonderstatus Forellen:

Es dürfen 3 Forellen pro Woche, 10 Forellen im Monat, insgesamt aber nur 20 Forellen pro Jahr und Mitglied gefangen werden. Schonmaß vereinsintern 30 cm.

Sonderstatus Rutten:

Siehe Beschluss Ruttenentnahme.

Es dürfen 2 Rutten pro Tag, 4 Rutten pro Monat, insgesamt 20 Rutten pro Jahr und Mitglied entnommen werden. Schonmaß vereinsintern 45 cm.

Schonzeiten: 15. Januar bis 31. März.

Edelfische sind Forelle, Rutte, Karpfen und Schleie.

Sperrung der Seen bei fangfähigem Besatz für jeweils 4 Wochen.

Sperrung von Teilen der Baunach bei fangfähigem Besatz für 2 Wochen.

Sperrungen werden über die Homepage bekannt gegeben, sowie an den Informationstafeln veröffentlicht.

Diese Gewässerordnung ersetzt alle bisherigen Gewässerordnungen und erlangt Gültigkeit ab 01.01.2025 bis auf Widerruf.

Werner Böhnlein
1. Vorstand